

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 13.

Mittwoch, den 10. August.

1892.

Die Perseolvirung der bei der Wallfahrt in Walldürn erbetenen Sacra betreffend.

Nr. 7177. Die Hochwürdigsten Herren, welche eine Anzahl obiger Sacra zur sofortigen Perseolvirung übernehmen wollen, mögen ihre Bittgesuche alsbald anher einreichen.

Freiburg, den 28. Juli 1892.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage und die Gewerbeordnung für das deutsche Reich betreffend.

Nr. 7176. Mit dem 1. Juli l. J. ist die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni d. J., die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., in Kraft getreten, nachdem schon mit 1. April l. J. dies mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsges.-Bl. 1891, Nr. 18 S. 261 ff.), der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern v. 24. März l. J. (Ges.- u. V.-Bl. für d. Großh. Baden 1892, Nr. VI. S. 39) der Fall war.

Wir bringen nachstehend die obengenannte landesherrliche Verordnung, sowie diejenigen gewerberechtlichen Bestimmungen unserm Clerus zur Kenntniß, welche sich gleichfalls auf die Sonntagsruhe, ferner auf den Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeiter und auf die Wahrung der Sittlichkeit beziehen.

Freiburg, den 28. Juli 1892.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

#### I.

Landesherrliche Verordnung (v. 18. Juni 1892) die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

#### § 1.

#### Allgemeine Bestimmung.

Es ist untersagt:

1. an den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Bornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gestört werden können;
2. an folgenden Festtagen; nämlich am Dreikönigstag, Maria Lichtmeß, Josefstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Charfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung (vergl. § 105a. Absatz 2 daselbst).

§ 2.

**Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten und dergl.**

Oeffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:

1. soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nach § 105b. Absatz 1 der Gewerbeordnung\*) gestattet ist;
2. wenn die Arbeiten den in § 105c. Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 der Gewerbeordnung\*\*) bezeichneten Zwecken dienen, oder
3. wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105d. bis 105f. der Gewerbeordnung\*\*\*) durch Beschluß des Bundesrats oder durch Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen zugelassen ist.

Jedoch darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§ 3.

**Arbeiten im Handelsgewerbe.**

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt außer dem nach § 41 a der Gewerbeordnung untersagten Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und dem nach § 55 a der Gewerbeordnung verbotenen Wander- gewerbebetriebe (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung) und dem am Wohn- und Niederlassungsorte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus stattfindenden Gewerbebetriebe (§ 42 b. der Gewerbeordnung ambulantes Gewerbe):

1. die Abhaltung von Messen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Messe, eines Jahr- oder Spezialmarktes vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an gestatten;
2. die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen;
3. das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren an Verkaufsstellen, solange der Gewerbebetrieb in denselben nach § 41 a. der Gewerbeordnung untersagt ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Ausnahmsweise sind an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffentliche Arbeiten und Verrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

- a. während des ganzen Tages der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken;
- b. frühestens vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an das nach § 55 a. der Gewerbeordnung durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassene Feilbieten und Ankaufen von Gegenständen, insbesondere von Obst und anderen Eßwaaren, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und von Haus zu Haus;
- c. bei der Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Eisenbahnstationen;
- d. das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (105e. Absatz 1 der Gewerbeordnung), insbesondere das Herumtragen der betreffenden Lebensbedürfnisse in die Häuser der Kunden während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach § 105 e. Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zugelassen sind.

§ 4.

**Arbeiten des öffentlichen Verkehrs.**

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten und Handlung im öffentlichen Verkehr (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch die auf öffentlichen Straßen stattfindende gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mittelst Fuhrwerken und von Vieh, sowie das Beladen

\*) Vergl. den § 105 b. der Gewerbeordnung Absatz 1, 4. Satz:

„In Betrieben mit regelmäßigem Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.“

\*\*) Vergl. § 105 c. Absatz 1 Gewerbeordnung: „Die Bestimmungen des § 105 b. finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer geologisch vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

\*\*\*) Vergl. §§ 105 a., 105 e. und 105 f. der Gewerbeordnung:

„§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Ausfall nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außerordentlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b. Absatz 1 zugelassen werden.“

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c. Absatz 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§ 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b. Absatz 1 zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c. Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b. Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.“

und Entladen von Schiffen, Rähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Verbote solche Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nicht ohne sehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile unterbrochen oder aufgehoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Verkehrs Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Das Verbot des § 1 Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf:

1. den Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Schifffahrt und Flößerei;
2. das Anbieten und Berichten von Diensten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen;
3. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mittelst Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen.

Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Verfügung des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Vorschrift vorbehalten, die Vornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu untersagen.

Der von Privatunternehmern vermittelte Brief- und Packetverkehr ist an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur während den Stunden zulässig, an denen ein gleicher Betrieb durch die Reichspost stattfindet.

§ 5.

#### **Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Jagdausübung.**

Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch das Austreiben der Viehheerden auf die Weide; jedoch kann dasselbe für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste durch ortspolizeiliche Vorschrift gestattet werden.

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung sind die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortsbehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Unter das Verbot des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung fällt stets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

§ 6.

#### **Verkehr in Wirthschaften.**

In Gast- und Schankwirthschaften dürfen an den in § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattfinden.

§ 7.

#### **Aufzüge, Musikaufführungen, Schau- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.**

Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist untersagt:

1. für den ganzen Tag: am Christtage, an sämtlichen Tagen der Charwoche, am Oster- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Confession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Confession Pfarrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Betttag fällt;
2. für die Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes: an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen.

Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gewidmeten Zeit an den letzten drei Tagen der Charwoche Aufführungen ernster Musik und an den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theatervorstellungen ernsten Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 des Polizeistrafgesetzbuchs der Polizeibehörde zustehenden Untersagungsbefugnis.

§ 8.

#### **Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes.**

Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes, beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittagsgottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht.

§ 9.

#### **Schlußbestimmung.**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in § 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§ 105 a. ff. der Gewerbeordnung durch Kaiserliche Verordnung (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt S. 261) in Kraft gesetzt werden.

Von dieser Zeit treten die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

**Friedrich.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Bauer.

Eisenlohr.

## **II.**

Auszug aus der Gewerbeordnung.

### **A. Bestimmungen, welche sich auf die Sonntagsruhe beziehen.**

(Vergleiche die Anmerkung bei obiger Verordnung.)

### **B. Bestimmungen zum Schutze jugendlicher und weiblicher Arbeiter.**

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbe die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände (Erzeugnisse der Land- und Gartenwirtschaft und dal. Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs) nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten (§ 60 b der Gew.-Ord.).

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel. (§ 62 der Gewerbe-Ordng.)

§ 106.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiten hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragungen eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig auszuhändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 120.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 126.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Abs. 3.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 134. Abs. 1.

Auf Fabrikarbeiter finden, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

§ 135.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünfenehalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinehalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestell werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinehalb Uhr Abends bis fünfenehalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfenehalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. \*)

\*) Vgl. hierzu §§ 148 ff. 153 ff. Art. II. der Bad. Vollzugsverordnung. Gef.- u. V.-Bl. 1892, Nr. VI.

§ 138.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der betreffenden Behörden gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 139a.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgeesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebenzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

### C. Bestimmungen zur Wahrung der Sittlichkeit.

§ 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§ 33 Abs. 1.

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

§ 33 a Abs. 1.

Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

§ 33 b.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§ 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

§ 43 Abs. 1 u. 5.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

§ 56 Z. 10.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind.

§ 120 b.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. \*)

§ 120 c.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d. Abf. 3.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

---

### P f r ü n d e a u s s c h r e i b e n .

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

#### I.

**Gündelwangen**, Decanats Stühlingen, mit einem Einkommen von 1823 *M.* außer 87 *M.* 8 *S.* und 17 *M.* 5 *S.* Gebühren für Abhaltung der gestifteten Jahrtage und für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumsschuld zur katholischen Pfarrpfründekasse im Restbetrage von 75 *M.* durch eine jährliche Zahlung von 23 *M.* auf Kapital und 4 $\frac{1}{2}$ % Zins zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

#### II.

**Bettenbrunn**, Decanats Linzgau, mit einem Einkommen von 1617 *M.*, außer 70 *M.* 22 *S.* Anniversargebühren.

**Emmingen ab Egg**, Decanats Engen, (wiederholt) mit einem Einkommen von 1209 *M.*, außer ca. 50 *M.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, den Rest einer zu 5% verzinsslichen Provisoriumsschuld von ca. 20 *M.* durch eine jährliche Zahlung von 9 *M.* zu tilgen.

**Gausen vor Wald**, Decanats Billingen, (wiederholt) mit einem Einkommen von 1411 *M.*, außer 101 *M.* 55 *S.* Gebühren für Abhaltung der Jahrtage und 8 *M.* für Festlichkeiten und mit der Verbindlichkeit, eine zu 4% verzinssliche Provisoriumsschuld von 559 *M.* 6 *S.* durch eine jährliche Zahlung von 80 *M.* auf Kapital und Zins zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

---

\*) Vergl. auch § 139 des Bad. Vollz. B.-D.

### Pfründebesetzungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Dehnungen, Decanats Hegau, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Franz Xaver Mühlhaupt daselbst wurde den 14. Juli l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Ihren Excellenzen der Hochwohlgeborenen Frau Amalie von Holzing geb. Freiin von Verstett und Herrn Adolf von Holzing auf die Pfarrei Wittnau, Decanats Breisach, präsentirten bisherigen Pfarrer Wilhelm Schrott von Todtnauberg, z. Zt. Pfarrverweser in Wittnau wurde den 20. Juli l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Hockenheim, Decanats St. Leon, präsentirten bisherigen Pfarrer Peter Dominik Schöllig von Cubigheim und Pfarrverweser in Durmersheim wurde den 21. Juli l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Dettlingen, Decanats Haigerloch, dem bisherigen Pfarrer Eduard Mattes in Imensee verliehen und hat derselbe den 27. Juli l. J. die canonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Lörrach, Decanats Wiesenthal, dem bisherigen Pfarrverweser Josef Schlatterer daselbst verliehen und hat derselbe den 31. Juli l. J. die canonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Schlatt, Decanats Breisach, präsentirten bisherigen Pfarrer Ignaz Lott von Ebersteinburg und Pfarrverweser von Hainstadt, wurde den 4. August l. J. die canonische Institution ertheilt.

### Diensternennungen.

Vom venerablen Landkapitel Linzgau wurden die Herren Pfarrer W. Philipp in Bergheim und Julius Karlein in Pfullendorf zu Definitoren gewählt und durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 21. Juli l. J. Nr. 6646 bestätigt.

Durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 22. Juli l. J. Nr. 6842 wurde der bisherige Revident Franz Josef Elgass beim Katholischen Oberstiftungsrath zum Revisor bei dieser Stelle ernannt.

Rechnungsrath Franz Josef Schnepf beim Katholischen Oberstiftungsrath wurde durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 22. Juli l. J. Nr. 6842 in den Ruhestand versetzt.

### Sterbfall.

Den 20. Juli: August Scherzinger, Pfarrer in Sölden.

R. I. P.

### Berichtigung.

Nr. 14842. Im Anzeigebblatt Nr. 9 vom laufenden Jahre Seite 160 soll es D.=3. 328 heißen: In den Kirchenfond **Saueneberstein** (nicht Hauenstein), bezw. in die dasige Pfarrkirche.

Karlsruhe, den 26. Juli 1892.

Katholischer Oberstiftungsrath.  
Siegel.